

Kooperationsvereinbarung eines Hospiz- und Palliativ- Netzwerks im Landkreis Hameln-Pyrmont

zwischen der Palliativstützpunkt Hameln-Pyrmont GmbH,
Wehrbergerstrasse 59 in 31785 Hameln

vertreten durch die Geschäftsführung, Dr. Frank H. Heithecker, Facharzt für Innere Medizin, Palliativmedizin, Michael W. Scheider M.Sc., Facharzt für Innere Medizin, Palliativmedizin und Ute Watzlaw-Schmidt Fachärztin für Allgemeinmedizin, Palliativmedizin

und

wird die nachfolgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Kooperationszweck

Der Gesetzgeber hat in § 39d SGB V seinen Willen zur Förderung der Koordination der Aktivitäten in regionalen Hospiz- und Palliativnetzwerken zum Ausdruck gebracht. Diese Netzwerke sollen die regionalen Akteurinnen und Akteure der Hospiz- und Palliativversorgung darin unterstützen, sich untereinander besser abzustimmen und ihre Aktivitäten zu koordinieren. Wichtigstes Merkmal der Hospiz- und Palliativnetzwerke ist dabei die Verknüpfung des Gesundheitswesens und der sozialen Daseinsvorsorge. Hierzu sollen die an der Versorgung und Begleitung Beteiligten, wie unter anderem Haus- und Fachärztinnen und -Ärzte, Palliativmedizinerinnen und Palliativmediziner, Pflegedienste, Pflegeheime, ambulante Hospizdienste, stationäre

Hospize, SAPV-Teams, Einrichtungen der Eingliederungshilfe sowie Kirchen und Religionsgemeinschaften besser miteinander vernetzt werden. In das Netzwerk sind die an der Versorgung und Begleitung von Kindern und Jugendlichen beteiligten Versorgungsstrukturen (unter anderem ambulante Kinderhospizdienste, stationäre Kinderhospize, SAPV-Teams für Kinder und Jugendliche und Kinderpalliativstationen) einzubinden. Hierzu soll eine **Netzwerkkoordinatorin oder ein Netzwerkkoordinator** etabliert werden, die beim Palliativstützpunkt Hameln-Pyrmont GmbH angestellt ist.

§ 2 Kooperationspartner

Kooperationsteilnehmer sollen insbesondere sein

1. Pflegedienste,
2. Stationäre Pflegeeinrichtungen,
3. Ärztinnen und Ärzte,
4. Krankenhäuser,
5. Ambulante (Kinder-) Hospizdienste (§ 39a Absatz 2 Sozialgesetzbuch),
6. Stationäre (Kinder-) Hospizdienste,
7. SAPV-Teams und SAPV-Teams für Kinder und Jugendliche,
8. Beraterinnen und Berater der gesundheitlichen Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase nach § 132g SGB V,
9. Allgemeine kommunale oder kirchliche Angebote (zum Beispiel Seelsorge, Trauerbegleitung),
10. Ambulante Krebsberatungsstellen nach §65e Sozialgesetzbuch V.

Das Netzwerk steht für alle innerhalb seiner regionalen Ausrichtung tätigen Leistungserbringer und versorgenden Einrichtungen sowie für die ehrenamtlichen und kommunalen Strukturen offen und macht dies auch transparent.

§ 3 Verpflichtungen der Kooperationspartner / Aufgaben der Netzwerkkoordination

Die Kooperationspartner sichern ihre Unterstützung des Netzwerks im Landkreis Hameln-Pyrmont" zu. Ihre Unterstützung liegt insbesondere darin, ihre Expertise und Ideen in die gemeinsame Netzwerkarbeit einzubringen, z.B. durch die Teilnahme an Treffen (online oder in Präsenz) und in Bedarfsabfragen.

Die Kooperationspartner unterstützen sich gegenseitig und stimmen ihre Aktivitäten im Bereich der Hospiz- und Palliativversorgung ab.

Die Netzwerkkoordination übernimmt folgende Aufgaben: Sie informiert die Öffentlichkeit über die Tätigkeiten und Versorgungsangebote der Kooperationspartner in enger Abstimmung mit weiteren informierenden Stellen auf Kommunal- und Landesebene.

Sie initiiert, koordiniert und vermittelt interdisziplinäre Fort- und Weiterbildungsangebote zur Hospiz- und Palliativversorgung und führt koordiniert Schulungen zu Gegenstand dieser Kooperation durch.

Sie organisiert regelmäßige Treffen der Kooperationspartner zur stetigen bedarfsgerechten Weiterentwicklung der Netzwerkstrukturen und zur gezielten Weiterentwicklung der Versorgungsangebote entsprechend dem regionalen Bedarf.

Sie unterstützt Kooperationen der Kooperationspartner mit anderen Beratungs- und Betreuungsangeboten wie Pflegestützpunkten, lokalen Demenznetzwerken, Einrichtungen der Altenhilfe sowie kommunalen Behörden und kirchlichen Einrichtungen.

Die Netzwerkkoordination ermöglicht einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch zum Kooperationsgegenstand mit anderen koordinierenden Personen und Einrichtungen auf Kommunal- und Landesebene.

§ 4 Haftung

Die Haftung der Parteien untereinander ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt, sofern dies rechtlich zulässig ist. Im Übrigen richtet sie sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und ist unbefristet gültig.
- (2) Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende schriftlich gekündigt werden.
- (3) Das Recht der Vertragspartner zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Schriftform und Salvatorische Klausel

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit dieses Vertrages dadurch nicht berührt. Die Vertragspartner werden in diesem Falle die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung ergänzen, die der ausdrücklichen oder stillschweigenden Absicht der Vertragspartner so nahe wie möglich kommt. Dasselbe gilt im Falle einer Vertragslücke.

§ 7 Gerichtsstand /Anwendbares Recht

Gerichtsstand ist Hameln. Es gilt deutsches Recht.

Stand: September 2023

Hameln, den



Palliativstützpunkt Hameln-Pyrmont GmbH

.....
Datum/Unterschrift Kooperationspartner